

**Anfrage der Abgeordneten Mag. (FH) Sabine Scheffknecht
und Mag. Martina Pointner, NEOS**

Herrn
Landeshauptmann Mag. Markus Wallner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 13.4.2015

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Objektiv und rechtskonform durchgeführte Wahlen als Eckpfeiler unserer
Demokratie!**

Sehr geehrter Herr Landeshaupt!

Objektiv und rechtskonform durchgeführte Wahlen bilden einen der wichtigsten Eckpfeiler jeder Demokratie und sind damit eine der schützenswertesten Institutionen unserer demokratischen Gesellschaft.

Gibt es nach einer Wahl berechnete Zweifel an deren Ergebnis oder an der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens, leidet darunter letztlich das gesamte demokratische System. Daher muss der gesamte Prozess demokratischer Wahlen über jeden Zweifel erhaben sein.

Nun gab es im Rahmen der jüngsten Vorarlberger Bürgermeister- und Gemeindevertretungswahlen laut Medienberichten in der Stadt Bludenz gewisse Vorkommnisse, die medial als „Unstimmigkeiten bei der Wahlkartenausgabe“ bezeichnet wurden. Ungereimtheiten soll es angeblich auch in Hohenems gegeben haben, wo derzeit offenbar rechtliche Schritte geprüft werden.

Was in dieser Angelegenheit im Detail vorgefallen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls war den Medien zu entnehmen, dass die Bludenzer SPÖ das Ergebnis der Bürgermeisterwahl bzw. Bürgermeisterstichwahl tatsächlich anfechten wird. Grund für die Anfechtung sei die Ausgabe von Wahlkarten ohne Vollmachten, die bereits vor der Stichwahl für Wirbel gesorgt hatte.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns an Sie, sehr geehrter Herr Landeshauptmann, folgende

Anfrage

1. Werden die Vorsitzenden und die Mitglieder der Wahlbehörden der Vorarlberger Gemeinden jeweils rechtzeitig vor der Durchführung von Wahlen über die objektive und rechtskonforme Durchführung der Wahlen informiert und diesbezüglich ausreichend instruiert? Falls ja, wann bzw. wie oft geschieht dies ganz konkret? Falls nein, warum geschieht dies nicht regelmäßig?
2. Wird die Durchführung von Wahlen in den Vorarlberger Gemeinden von der Landeswahlbehörde regelmäßig kontrolliert, indem z.B. stichprobenweise die Arbeit der diversen örtlichen Wahlbehörden während des gesamten Wahlverlaufs überprüft wird? Falls ja, wann bzw. wie oft geschieht dies ganz konkret? Falls nein, warum geschieht dies nicht regelmäßig?
3. Werden die tatsächlichen Umstände der Bürgermeister-Stichwahl in Bludenz und Hohenems seitens der Landeswahlbehörde umfassend ermittelt, um allfällige Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren und entsprechende Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten?
4. Können Sie ausschließen, dass es bei den im Land jüngst durchgeführten Bürgermeister- und Gemeindevertretungswahlen auch noch in anderen Städten bzw. Gemeinden zweifelhafte oder gar rechtswidrige Vorkommnisse gegeben hat?

Für die fristgerechte Beantwortung unserer Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. Mag. (FH) Sabine Scheffknecht

LAbg. Mag. Martina Pointner

Bregenz, am 4. Mai 2015

Frau LAbg. Mag. (FH) Sabine Scheffknecht und
Frau Mag. Martina Pointner
Landtagsfraktion – NEOS Vorarlberg
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Objektiv und rechtskonform durchgeführte Wahlen als Eckpfeiler unserer
Demokratie

Bezug: Ihre Anfrage vom 13. April 2015, Zl. 29.01.061

Sehr geehrte Frau LAbg. Mag. Scheffknecht, sehr geehrte Frau LAbg. Mag. Pointner,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an Herrn
Landeshauptmann Mag. Markus Wallner nehme ich zuständigkeitshalber wie folgt Stellung:

- 1. Werden die Vorsitzenden und die Mitglieder der Wahlbehörden der Vorarlberger Gemeinden jeweils rechtzeitig vor der Durchführung von Wahlen über die objektive und rechtskonforme Durchführung der Wahlen informiert und diesbezüglich ausreichend instruiert? Falls ja, wann bzw. wie oft geschieht dies ganz konkret? Falls nein, warum geschieht dies nicht regelmäßig.***

Laut Information der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung wurden in den letzten Jahren vor dem Hintergrund der Nationalratswahl 2013 sowie der Landtagswahl 2014 im Mai 2013 sowie im Juni 2014 Schulungen für die Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter durchgeführt. Im Dezember 2014 fanden in Schloss Hofen und in Ludesch Schulungsveranstaltungen im Hinblick auf die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen 2015 statt. Eingeladen hierzu waren alle Gemeinden des Landes, teilgenommen haben insgesamt ca. 120 Personen.

Auch wurden den Gemeinden in drei Teilen – direkt nach Ausschreibung der Wahl, vor dem Wahltag sowie den betroffenen Gemeinden vor der Stichwahl des Bürgermeisters – Leitfäden zur Verfügung gestellt, welche Bestimmungen über die Organisation und Abwicklung der Wahl beinhalteten und welchen verschiedene Musterformulare und -unterlagen angeschlossen waren.

- 2. Wird die Durchführung von Wahlen in den Vorarlberger Gemeinden von der Landeswahlbehörde regelmäßig kontrolliert, indem z.B. stichprobenweise die Arbeit der diversen örtlichen Wahlbehörden während des gesamten Wahlverlaufs überprüft wird? Falls ja, wann bzw. wie oft geschieht dies ganz konkret? Falls nein, warum geschieht dies nicht regelmäßig?**

Laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung sind die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen Teil des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und werden selbstständig und eigenverantwortlich durch den Bürgermeister und die Sprengel- und Gemeindewahlbehörden durchgeführt. Eine Kontrolle kommt der Landeswahlbehörde – abgesehen vom Fall eines vorliegenden Einspruches gegen die ziffernmäßige Richtigkeit des Wahlergebnisses – nicht zu.

- 3. Werden die tatsächlichen Umstände der Bürgermeister-Stichwahl in Bludenz und Hohenems seitens der Landeswahlbehörde umfassend ermittelt, um allfällige Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren und entsprechende Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten?**

Laut Mitteilung der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung ist für die Ermittlung und Feststellung von Verfahrensfehlern im Wahlverfahren der Verfassungsgerichtshof zuständig, sofern eine Wahlanfechtung von einer jener Parteien, welche sich an der Wahl beteiligt haben, eingebracht wird. Eine Ermittlung durch die Landeswahlbehörde ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Allfällige Verbesserungsmaßnahmen, die sich aus dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ergeben, werden von der zuständigen Fachabteilung selbstverständlich angenommen.

- 4. Können Sie ausschließen, dass es bei den im Land jüngst durchgeführten Bürgermeister- und Gemeindevertretungswahlen auch noch in anderen Städten bzw. Gemeinden zweifelhafte oder gar rechtswidrige Vorkommnisse gegeben hat?**

Laut Information der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gemeinden die Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes kennen und diese korrekt einhalten.

Binnen drei Tagen nach Verlautbarung der Wahlergebnisse kann jede wahlwerbende Partei gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Wahlergebnisse bei der Gemeindewahlbehörde Einspruch erheben, welcher von der Landeswahlbehörde zu entscheiden ist.

Binnen offener Frist ist durch die wahlwerbenden Parteien kein Einspruch gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen 2015 erhoben worden.

Gegen die durchgeführten Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen 2015 (einschließlich Bürgermeister-Stichwahlen in Bludenz, Hohenems und Hörbranz) wurden mit Ausnahme der Bürgermeister-Stichwahlen in Bludenz und Hohenems auch keine Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Ing. Erich Schwärzler
Landesrat